OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605822/2/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A G, X, G, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Februar 2023, GZ: VStV/922301994124/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 3. Februar 2023, GZ: VStV/922301994124/2022, hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) den Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30. Jänner 2023 gegen die Strafverfügung vom 29. November 2022, GZ: VStV/922301994124/2022, als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf vor, dass sie zu dieser Zeit gerade mit dem Umzug beschäftigt war, alleinerziehende Mutter zweier Kinder ist, sich für die Verspätung entschuldigt und nochmals um eine Minderung der verhängten Strafhöhe ersucht.

3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen und konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. November 2022 wurden der Bf vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) zur Last gelegt und gemäß § 134 Abs. 1 KFG über sie zu Spruchpunkt 1. und 2. Geldstrafen in Höhe von je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden), zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) und zu Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt.

Die mit RSb übermittelte Strafverfügung wurde nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 7. Dezember 2022 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung über die Hinterlegung des behördlichen Schriftstücks wurde an der Abgabestelle zurückgelassen.

Mit E-Mail vom 30. Jänner 2023 ersuchte die Bf unter Bezugnahme auf ihre finanzielle Situation um Strafmilderung.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung am 7. Dezember 2022 durch Hinterlegung zugestellt wurde und eine Reaktion der Bf (Einspruch) erstmals am 30. Jänner 2023 erfolgte. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 49 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr

an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

5.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. November 2022, GZ: VStV/922301994124/2022, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 7. Dezember 2022 durch Hinterlegung zugestellt und zur Abholung bereitgehalten. An der Wohnadresse der Bf wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen.
An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges von der Bf geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020).

Die 2-wöchige Einspruchsfrist endete somit am 21. Dezember 2022. Der erst am 30. Jänner 2023 eingelangte Einspruch der Bf erweist sich damit als verspätet.

5.3. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 04.05.1988, 87/03/0218). Der verspätet erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher zurecht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 3 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

5.4. Aufgrund der Zurückweisung des Einspruches war Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich

die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 17.03.2022, Ra 2020/12/0058). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es demnach verwehrt, über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0029).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny